

06.06.91

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer
Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 27. Sitzung am 5. Juni 1991 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze - Drucksache 12/650 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 245/91 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/650
04.06.91

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
und anderer Gesetze

- Drucksachen 12/161, 12/404, 12/589 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans Otto Bräutigam

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 23. Sitzung am 25. April 1991 beschlossene Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. Juni 1991

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Haunert

Berichterstatter

17.06.91

349/91

Anlage

Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes und anderer Gesetze

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a Satz 4 - neu - Landwirtschafts-
anpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 3 a folgender Satz angefügt:

"Ansprüche aus dieser Vorschrift verjähren in fünf Jahren."

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 11 wird in § 42 Abs. 1 Satz 1
nach dem Zitat "§ 78 Abs. 2," das Zitat "§ 79 a,"
eingefügt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 15 wird § 44 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden-
und Inventarbeiträgen 80 vom Hundert des noch verblei-
benden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche ent-
sprechend zu kürzen."

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit das Eigenkapital die in den Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche übersteigt, ist es in Höhe von 50 vom Hundert an die Mitglieder entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG auszus zahlen."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei einer LPG mit Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch ein Unternehmen mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind."

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "einer anderen LPG zur Nutzung überlassen" durch die Worte "einem Unternehmen mit Pflanzenproduktion überlassen" ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenliefervertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen des landwirtschaftlichen Unternehmens, ist dieses verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche des Unternehmens zu beteiligen."

f) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 Abs. 1 und 2 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 17 wird § 49 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Abfindungsanspruch ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft als Abschlagszahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen werden Abfindungsansprüche des ausscheidenden Mitglieds erst nach Feststellung der Jahresbilanz fällig."

5. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 64 a Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - Land-
wirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 25 werden in § 64 a Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

"Hierbei sind die an die LPG bereits ausgezahlten staatlichen Mittel für zusätzliche Inventarbeiträge zu berücksichtigen. Im übrigen findet § 44 auf Waldflächen und Inventarbeiträge für Wald keine Anwendung."

07.06.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat beobachtet mit großer Besorgnis die Arbeitsmarktlage in den ländlichen Räumen der östlichen Bundesländer, die durch die Auswirkungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes noch weiter verschlechtert wird. Ungeachtet der agrarpolitischen Notwendigkeiten für eine Strukturreform sollte stärker berücksichtigt werden, daß gerade in den ländlichen Räumen die alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer völlig unzureichend sind. Es sollte versucht werden, zumindest für eine Übergangszeit von drei bis fünf Jahren einen

großen Teil der vorhandenen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Form ihrer Nachfolgebetriebe (e.G., GmbH u.a.) als Arbeitsstätten zu erhalten - in welcher Rechtsform auch immer. Sonst ist in den ländlichen Räumen eine noch deutlich höhere Arbeitslosigkeit zu befürchten, als ohnehin in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern zu erwarten ist - mit allen sozialen Folgen für die betroffenen Familien, aber auch der Landflucht der noch vermittelbaren jüngeren Arbeitskräfte und allen daraus entstehenden Folgewirkungen auf Besiedlungsdichte, regionale Wirtschaftskraft usw.